Finanzverwaltung NRW Postfach 00180120 - 53031 Bonn

Finanzgericht Köln Appellhofplatz 50667 Köln

Finanzgericht Köln
2 4. JAN. 2003
fach, Anl.,Akien

Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Auskunft erteilt		
Herr Müller		
•		
Durchwahl-Nr.	Zimmer	
0228/718-1053	053	
• *		

Steuernummer / Geschäftszeichen (bitte in jeder Antwort angeben) 205/5822/0046

Datum 21.01.2003

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER

Eing.:

31. Jan. 2003

In dem Rechtsstreit

Heidi Christa Weide Prof. Dr. Marina Stöffler Dr. Wienand Meilicke gegen Finanzamt Bonn-Innenstadt

-2 K 2241/02 -

hat der Beklagte nicht zum Ausdruck gebracht, dass er die Erteilung eines Abrechnungsbescheides ablehnt.

Der Beklagte hat das Petitum der Kläger jedoch dahingehend verstanden, dass die Änderung der Anrechnungsverfügungen erfolgen sollte.

Mit Schreiben vom 30.10.2000 hatten die Kläger den Antrag gestellt, "in den Einkommensteuerbescheiden die Körperschaftsteuer anzurechnen".

Mit Schreiben vom 19.12.2001 beantragten die Kläger "einen korrigierten Abrechnungsbescheid".

Vor diesem Hintergrund hat der Beklagte das Begehren der Kläger dahingehend interpretiert, dass sie geänderte Anrechnungsverfügungen, und nicht den Erlass eines - erstmaligen - Abrechnungsbescheides wünschen.

Im Rahmen der Klageschrift haben die Kläger ausgeführt, sie begehrten "hauptsächlich den Erlass eines Abrechnungsbescheides".

Der Beklagte wird einen entsprechenden Abrechnungsbescheid erlassen.

Im Auftrag

Hauptgebäude 53111 Bonn Welschnonnenstr. 15

Telefon 0228/718-0 Telefax

0800 10092675205

Service- und Informationsstelle Mo - Mi 08.30 - 12.00 Uhr 07.00 - 17.00 Uhr Do

und nach Vereinbarung Freitags

geschlossen

Konten Spk Bonn BLZ 38050000 000000017079 Bbk Bonn BLZ 38000000 000038001500

KtoNr.

KtoNr.